



Bundesministerium für Finanzen
 Zu Hd. Herrn Mag. Wolfgang Claus
 Himmelpfortgasse 4-8
 1015 Wien

Datum: 19.03.2007

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Mag. Claus,

wir danken für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes und können wie folgt Stellung nehmen:

Verkehrsoferentschädigungsgesetz:

Die Neukodifizierung des Verkehrsoferschutzes im vorliegenden Entwurf des VOEG führt zu mehr Übersichtlichkeit und Verständlichkeit und wird daher vom Versicherungsverband ausdrücklich begrüßt.

Die Formulierung des § 9 VOEG“in den § 4 Abs. 1 Zif. 1 und 2 angeführten Fällen **nach Maßgabe und im Umfang dieser Entschädigungspflicht**“..... kann zu Missverständnissen führen. Wir regen daher an, in den erläuternden Bemerkungen klarzustellen, dass bei diesen Auslandsunfällen die Ansprüche nach dem Recht des Unfalllandes, insbesondere auch nach den dortigen Bestimmungen des Verkehrsoferschutzes zu beurteilen sind.

KHVG:

§ 16 Bescheinigung des Schadenverlaufs:

Da bei einem Versichererwechsel im Inland der neue Versicherer die aktuelle Einstufung direkt vom Vorversicherer erhält, kommt der Bescheinigung des Schadenverlaufs nur eine sehr geringe Bedeutung zu, eine solche wird in der Regel nur benötigt, wenn der Zulassungsbesitzer ins Ausland übersiedelt.

Wir möchten trotzdem darauf hinweisen, dass die vorgeschlagene Neuformulierung für den Versicherer nachteilig sein kann. Es ist vorgesehen, dass über alle erhobenen Ansprüche von Geschädigten eine Bestätigung auszustellen ist. Dies hätte zur Folge, dass auch Schadenfälle in die Bestätigung aufgenommen werden müssen, die zu keiner Entschädigungszahlung des Versicherers geführt haben (z.B. weil unberechtigte Ansprüche erfolgreich

Mag. Günter Albrecht
Kfz-Versicherung

Tel.: (+43) 1 71156- 217
 Fax: (+43) 1 71156- 270
 albrecht@vvo.at

Verband der
 Versicherungsunternehmen
 Österreichs

Schwarzenbergplatz 7
 A-1030 Wien
 www.vvo.at
 ZVR Zahl 462754246

Ihr Schreiben vom: 26.02.2007

Ihr Zeichen:
 BMP-400201/0001-III/6/2007

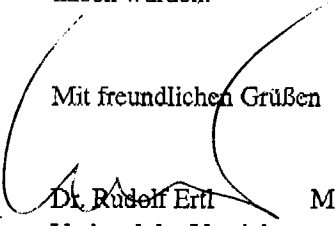
Unser Zeichen: Mag. GA/BW
 Aktnummer: 4201, 4302
 Ausg Nr.: 075027

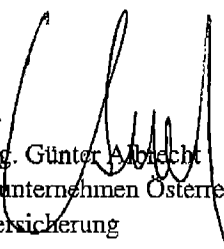
Seite 1/2



abgelehnt wurden) und daher im Bonus-Malus-System keine Auswirkungen haben würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Rudolf Ertl
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Sektion für Kraftfahrzeugversicherung


Mag. Günter Albrecht
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Sektion für Kraftfahrzeugversicherung

Seite 2/2